

Verkehrs- und Parkordnung

Kienbaum – Olympisches und Paralympisches Trainingszentrum für Deutschland e.V.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf dem Betriebsgelände des Trainingszentrums Kienbaum e.V. wird die nachfolgende Ordnung erlassen.

1)
Auf dem Betriebsgelände des KOPT e.V. gilt die **StVO**. Dabei steht die Sicherheit an oberster Stelle.

2)
Auf dem Gelände des KOPT gilt eine maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit von **30km/h**. Auf Grund des starken Fußgängerverkehrs ist erhöhte Vorsicht sowie Rücksichtnahme gegenüber den Fußgängern geboten.

3)
Auf allen Grundstücken des KOPT e.V. wird zur Einhaltung der Ordnung und Verkehrssicherheit hingewiesen sowie zur Gewährleistung der Zufahrt von Einsatz- und Rettungsfahrzeugen sowie Liefer-, Ver- und Entsorgungverkehr ein eingeschränktes Halteverbot erlassen. Die Straße vor den Pavillons und die Feuerwehrezufahrten zu den Unterkunftsgebäuden und Sportanlagen sind grundsätzlich freizuhalten. Werden durch ein widerrechtlich abgestelltes Fahrzeug Rettungseinsätze behindert, Rettungswege blockiert oder andere dringend angesetzte Maßnahmen behindert, kann das Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Parken

4)
Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Parkflächen gestattet. Das Parken auf Gehwegen und Grünflächen ist verboten. Parken Sie im Interesse der anderen Gäste platzsparend.

5)
Es ist ebenfalls nicht gestattet, die Grünflächen zu befahren. Für Schäden an Grünflächen, die durch Befahren verursacht werden, behält sich das KOPT vor, Schadensersatz zu verlangen.

6)
Fahrräder oder Motorfahrzeuge dürfen nicht in Gebäuden und Räume der Sportanlagen und Unterkünften abgestellt werden. Hierfür können Ihnen Fahrradräume zur Verfügung gestellt werden.

7)
Über die Bereitstellung von Stellplätzen aus dienstlichen und sonstigen Gründen entscheidet die Geschäftsleitung des KOPT e.V.

8)
Die Stellplätze für schwerbehinderte Besucher sind besonders gekennzeichnet. Diese dürfen nur von den jeweils dazu Berechtigten genutzt werden.

9)
Für Fahrzeuge, die entgegen dieser Parkordnung abgestellt sind, wird für jeden Tag eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
Für Fahrzeuge, die Feuerwehrezufahrten und Rettungswege zuparken, wird für jeden Tag eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

10)
Auf den Parkflächen wird nur eingeschränkter Winterdienst durchgeführt. Die Geschwindigkeit und das Fahrverhalten sind den Witterungsverhältnissen anzupassen.

11)
Der Aufenthalt ist im Baustellenbereich für Unbefugte nicht gestattet. Baustellen werden in notwendigem Umfang kenntlich gemacht, vom übrigen Gelände abgetrennt und entsprechend abgesichert.

Haftung

12)
Die Stellplätze werden nicht bewacht. Das Abstellen der Fahrzeuge auf dem Grundstück des KOPT e.V. geschieht auf eigene Gefahr, eine Haftung für Schäden an den Fahrzeugen, für Diebstahl der Fahrzeuge oder deren Inhalt und Zubehör besteht nicht.

Der/die Nutzer/in haftet für jeden Schaden, der dem KOPT e.V. durch das Abstellen seines Fahrzeuges entsteht. Der/die Nutzer/in hat das KOPT e.V. von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Nutzung des Stellplatzes ergeben, freizustellen. Es gelten die Regelungen nach § 823 BGB (Schadenersatzpflicht).

13)
Diese Verkehrs- und Parkordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung.

Mehr Informationen zum Olympischen und Paralympischen Trainingszentrum für Deutschland in Kienbaum und der Anlage finden Sie unter:

www.kienbaum-sport.de

Stand März 2021